

Beschlussvorlage

Abteilung/Amt	Bauamt	Nummer	2024/965
Sachbearbeiter	Herr Gunreben	Datum	17.10.2024
Aktenzeichen			

Beratungsfolge	Sitzungstag	Status
Stadtrat	22.10.2024	öffentlich

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaik Steinbruch Uetzing" und 7. Änderung des FNP; Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Sachverhalt / Rechtslage

Der Stadtrat hat am 28.03.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik Steinbruch Uetzing“ und die dafür notwendige 7. Änderung des FNP im Parallelverfahren beschlossen. Vorhabenträger ist die Firma Amo Debus GmbH & Co. KG als Betreiberin des Steinbruchs bei Serkendorf.

Der Aufstellungsbeschluss sah zwei Teilgebiete für FF-PV-Anlagen vor, einerseits auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 2520 der Gemarkung Uetzing (innerhalb des Betriebsgeländes) und andererseits auf vier weiteren Grundstücken nordwestlich des Steinbruchs (Fl.Nr. 2509, 2510, 2511 und 2515). Auf den beigefügten Lageplan mit den beschlossenen Geltungsbereichen wird insoweit verwiesen.

Die Vorhabenträgerin hat nun einen demgegenüber geänderten Vorentwurf vorgelegt, der nur noch eine FF-PV-Anlage im südwestlichen Bereich der Fl.Nr. 2520 vorsieht, also innerhalb des Betriebsgeländes. Auf den beigefügten Plan (Vorentwurf) wird verwiesen (dessen Bezeichnung wird noch auf „Photovoltaik Steinbruch Uetzing“ geändert). Mit der geplanten Errichtung einer Solaranlage wird im Geltungsbereich aufgefüllte Abbaufäche für Gestein zur Gewinnung regenerativer Energie aus der Sonne genutzt.

Dort soll ein Sondergebiet Photovoltaik zur Nutzung von Sonnenenergie nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt werden. Diese beinhaltet die durch die Modultrische überdeckte Fläche. Für den Geltungsbereich wird eine überbaubare Fläche von 27.863 m² festgesetzt.

Ebenso sind in dem Vorentwurf die notwendigen Ausgleichsflächen enthalten. Die Modulhöhe für die FF-PV-Anlagen wurde auf 4 m begrenzt.

Ein Anschluss an den Verkehr für dieses Grundstück erübrigt sich. Die Eigentümer gelangen über das eigene Grundstück an die Anlage.

Der Anschluss an das Stromnetz kann über das Grundstück des Vorhabenträgers im Boden verlegt werden. Umliegende Grundstücke werden dafür nicht benötigt.

Im Flächennutzungsplan ist an dieser Stelle eine gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) mit einem Steinbruch und Betriebsgebäuden dargestellt. Der betroffene Teil dieser gemischten Baufläche ist in eine Sonderbaufläche für eine FF-PV-Anlage (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) abzuändern.

Der Vorhabenträger wird die Planung in der Sitzung am 22.10.2024 noch selbst vorstellen.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die jeweilige Reduzierung des Geltungsbereichs und billigt die Vorentwürfe für

- die 7. Änderung des Flächennutzungsplans sowie
- die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik Steinbruch Uetzing“

jeweils in der Fassung vom 22.10.2024 und beauftragt die Verwaltung bzw. die vom Vorhabenträger damit beauftragte Strukturdesign Ingenieurgesellschaft im Bauwesen mbH, Lichtenfels, mit der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für beide Verfahren nach § 3 Abs. 1/§ 4 Abs. 1 BauGB.

Anlagen:

1 Vorentwurf für den Bebauungsplan „Photovoltaik Steinbruch Uetzing“

1 Begründung zum Vorentwurf „Photovoltaik Steinbruch „Uetzing“

1 Vorentwurf für den Umweltbericht für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

1 Vorentwurf für die 7. Änderung des FNP

Bad Staffelstein, 17.10.2024

Gunreben
Bauamtsleiter